öffentliche Gerichtstage, an welchen Herrschaften und Unterthanen ihre gegenseitigen Rechte in das Gedächtniß zurückriefen oder "rügten", wie es damals hieß, etwaige Beschwerden vorbrachten und über ihre Abhilfe verhandelten. Diese Ehdinge hatten bei der Seltenheit schriftlicher Aufzeichnung in älterer Zeit den großen Gewinn, daß gegenseitige Rechte und Pflichten in ftets frischer Erinnerung der Betheiligten erhalten murden und Miß= verständnisse möglichst vermieden oder doch, wenn möglich, bald beseitigt werden konnten. Sie waren für die Gemeinde eben so sicher ein Band, das sie fester mit der Herrschaft verknüpfte, als auch eine Gewähr, gegen deren Willführ und Bedrückung oder wenigstens eine Gelegenheit über vorhandene Uebelstände in offe= ner Versammlung freie Klage zu erheben. Es wurden auch aller= hand Gemeindeangelegenheiten an den Ehdingen besprochen, Privatsachen verschiedener Art verhandelt, als: Bergleiche, Berträge, Räufe geschlossen, Lossagen (Duittungen) ertheilt. Diese Ber= handlungen zu leiten wurde auch öfters ein unpartheisscher, bis= weilen aus einer andern Gemeinde gewählter Mann zum "Dingsrichter" erwählt, vor welchem Herrschaft und Gemeinde mit ihren "Rügen" einander entgegentraten. In dem benachbarten Groß= schönau war in früherer Zeit gewöhnlich der Richter von Warns= dorf der Dingsrichter'). Wenn diese Ehdinge hier ihren Anfang genommen, läßt fich nicht ermitteln, man lieft im ältesten Rirchen= buche nur: "1636 Mittwochs nach der Kirms ist in den Gerichten Ehding und Kirchenrechnung gehalten worden". Ueber die Ab= haltung der Ehdinge bis 1666 läßt sich wegen Mangel der alten Schöppenbücher nichts mehr sagen. Nachweisen läßt sich nur aus den neuern, daß noch in den Jahren 1665 den 9. Juli, 1680 ebenfalls den 9. Juli, sowie 1731 Mügengericht und Ehding ab= gehalten wurde. Gewöhnlich war bei Abhaltung dieser Ehdinge Amtswechsel der Gemeindebehörden verbunden, z. B. Einsetzung des Richters und der Gerichtspersonen wie auch der Kirchväter.

will, verweise ich auf Knothe, Gesch. von Hirschfelde p. 91 2c., ferner Eichhorn Rechtsgeschichte II, p. 756.

<sup>1)</sup> Die Gerichtsschöppen nannte man gleicherweise im 16. Jahrhunderte "Dingsmänner".